

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

<p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (22.1.2021)</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Zudem befindet sich das Plangebiet gem. meinen Unterlagen in einem Jettieflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/ Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-11-101-21-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>16. Industrie- und Handelskammer (8.2.2021) Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim</p> <p>Planungsanlass: Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 26. März 2020 die 61. Flächennutzungsplanänderung im Ortsteil Hördinghausen beschlossen. Anlass der Planänderung ist die Erweiterung eines ansässigen Unternehmens zur Sicherung des Betriebsstandortes. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt und ist laut Umweltatlas des Landkreises Osnabrück auf zwei Seiten von Entwässerungsgräben umschlossen. Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim gibt zu der 61. Flächennutzungsplanänderung diese Stellungnahme ab.</p> <p>Bewertung: 1. Planungsziel Es ist vorgesehen, landwirtschaftliche Flächen in eine gewerbliche Baufläche umzuwandeln. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, die östlich bestehende gewerbliche Nutzung zu erweitern bzw. zu erhalten. Damit berücksichtigt die Gemeinde die Belange der Wirtschaft und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 8a und 8c BauGB. Mit der Planung soll dem Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.</p> <p>2. Belange von Umwelt und Natur Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbeflächen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Emissionsbedingte Beschränkungen ansässiger Gewerbebetriebe sind jedoch zu vermeiden. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Die zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen müssen für die Bewältigung von eventuellen Nutzungskonflikten zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Gewerbenutzung durch Schallemissionen geeignet sein, so dass diese gar nicht erst entstehen. Die gewerblichen Nutzungen sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des Bestandsschutzes ab.</p> <p>Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll landwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden, um die Weiterentwicklung eines Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Das Plangebiet ist auf zwei Seiten von Entwässerungsgräben umgeben. Zu prüfen sind daher die Regelungen über die Breite der Gewässerrandstreifen, die sich aus § 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 Abs. 1 NWG ergeben. Danach kann die zuständige Behörde die Breite des Gewässerrandstreifens aufheben oder abweichend festsetzen. Mit der Änderung der Baunutzungsart wird zukünftig keine landwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden. Durch die wegfallende Düngung entfällt der agrarstrukturelle Bodenschutz. Zur Beurteilung der Breite der Gewässerrandstreifen der bestehenden Entwässerungsgräben empfehlen wir daher eine genauere Prüfung der zukünftigen Situation und eine sachgerechte Abwägung der Belange von Wirtschaft, Umwelt und Natur in enger Abstimmung zwischen der Gemeinde Bad Essen, der zuständigen Behörde und dem betroffenen Unternehmen. Die Umsetzung dieser Planung sollte grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.</p> <p>Die Überprüfung der Gewerbelärmemissionen und die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren in enger Abstimmung mit dem Unternehmen vorzunehmen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die ggf. erforderliche künftige Breite der Gewässerrandstreifen bzw. ob diese nur noch einseitig erforderlich sind, wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und entsprechend in den weiteren Planungen festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>22. Landkreis Osnabrück (22.3.2021)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.02.2021 bis 02.03.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen keine Anregungen oder Bedenken, welche über die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB hinausgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Auf die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises vom 6.7.2020 wird verwiesen.</p>

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dem Kapitel 10 der Begründung zur FNP-Änderung ist zu entnehmen, dass die Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert wird. Ich gehe davon aus, dass den Ansprüchen des Schutzgutes „Plaggeneschböden“ durch die frühzeitige Einbindung der Archäologie nachgekommen wird. So können etwaige angetroffene Fundstellen prospektiert werden.</p> <p>Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV- BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u> K 405, Station 1.100 Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein direkter Anschluss der im FNP gekennzeichneten Fläche an die Kreisstraße 405 ist nicht möglich. Die verkehrliche Erschließung könnte über die Gemeindestraße „In der Beekewand“ erfolgen, die aktuell lediglich den Ausbaustandard eines asphaltierten Wirtschaftsweges aufweist. Sofern aus Kapazitätsgründen ein Ausbau erforderlich wird, ist für den Anschluss an die Kreisstraße 405 eine Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, erforderlich. Erforderliche Abstandsflächen orientieren sich an den Erfordernissen der Trasse der Wittlager Kreisbahn und werden nicht von der Kreisstraße beeinflusst.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Es ist zu begrüßen, dass die genannten Anmerkungen der letzten Stellungnahme berücksichtigt wurden und in die Aufstellung des B-Plans integriert werden. Die Entwicklung eines Gewerbegebiets, welches die Natur- und Klimaschutzbelange vollumfassend integriert, ist erstrebenswert. Ich möchte noch auf folgende Punkte hinweisen: Bei den Kompensationsmaßnahmen im B-Plan Verfahren sollen sich die Inhalte des Handlungskonzeptes des Landschaftsplans wiederfinden (Förderung Gewässer-randstreifen, Wiesenextensivierung und Umnutzung Acker in extensives Grünland). So sollten auch Maßnahmen für extensiviertes Grünland erfolgen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind u.a. für die Tierarten Mehl- und Rauchschnalbe sowie Star auch hier auszuarbeiten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Oberflächenentwässerung</u> Gegen die Aufstellung des FNP bestehen seitens der Oberflächenentwässerung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sei hiermit auf die Inhalte der Anlage 5 „Begründung“ verwiesen: Kapitel 4 g): Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes soll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen; eine Mehrbelastung der Vorfluter durch die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser wird vermieden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Planverfahren bzw. bei der Erschließung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet. VV-BauGB Nr. 41.1 Planunterlagen für FNP (Einheitlicher Maßstab 1:5.000, Stand der Planunterlage) wird berücksichtigt. VV-BauGB Nr. 42 Planzeichen, Verfahrensvermerke usw. (Planzeichenerklärung, Präambel usw.) wird berücksichtigt.</p> <p>Die gewerblichen Bauflächen dienen der Erweiterung des vorhandenen Betriebsgeländes und insofern wird die verkehrliche Erschließung dieses Bereiches über die Gemeindestraße „In der Beekewand“ erfolgen. Eine entsprechende Prüfung und die erforderlichen Abstimmungen mit den Fachbehörden erfolgen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Nachweis der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG aus dem Kompensationspool „Hunte-Renaturierung zwischen Bohrnte und Hunteburg und Nebengewässer“. Hier werden in erster Linie Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt, was auch dem Handlungskonzeptes des Landschaftsplans entspricht.</p> <p>Im Artenschutzbericht sind die nebenstehend aufgeführten Arten (Mehl-, Rauchschnalbe, Star) behandelt worden. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen sind hier jeweils ein- bzw. zweimalige Beobachtungen gemacht worden. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen den Arten als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Neststandorte der genannten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht erfüllt. Maßnahmen sind für diese Arten nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Soweit erforderlich werden entsprechende Rückhaltanlagen vorgesehen.</p> <p>Kapitel 7: Die Abwicklung erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu klären.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu konkretisieren (Wasserwirtschaftliche Vorerkundung).</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in dem o.g. Bereich in Bad Essen/ Hördinghausen keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Den Ausführungen zum Immissionsschutz – Belange des Immissionsschutzes - Landwirtschaft- in der Begründung vom 22.10.2020 in Kap. 8 auf Seite 8 kann gefolgt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p>Eine entsprechende Planung und die erforderlichen Abstimmungen mit den Fachbehörden erfolgen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (19.2.2021)</p> <p>wie in meinem Schreiben vom 08.07.2020 aufgeführt, werden gegen die o. g. Planung von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.</p> <p>Um den Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung gerecht zu werden, wird es von hier aus für erforderlich gehalten, durch ein Schalltechnisches Gutachten die Gewerbelärmbelastung feststellen zu lassen.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung der Gewerbelärmbelastung ist eine Lärmkontingentierung für das Plangebiet unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebieten und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.</p> <p>Wie unter 8 der Begründung aufgeführt, sollen Maßnahmen / Untersuchungen im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG festgelegt werden.</p> <p>Das Schalltechnische Gutachten bitte ich im Rahmen der weiterführenden, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Eine schalltechnische Untersuchung erfolgt im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>37. Wasserverband Wittlage (19.2.2021)</p> <p>die Unterlagen zur 61. Änderung des FNP Hördinghausen, habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz muss entsprechend erweitert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p> <p>Sollte für gewerbliche Zwecke ein nennenswert erhöhter Bedarf an Trinkwasser bestehen, ist dies frühzeitig mit dem Verband abzustimmen.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist ebenfalls gegeben. Das Leitungsnetz muss entsprechend erweitert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage.</p> <p>3. In Nähe des Plangebietes besteht keine öffentliche Regenwasserkanalisation des Verbandes, so dass nur die Möglichkeit besteht, direkt in ein Gewässer III. Ordnung einzuleiten, siehe hierzu auch die Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat unter Beachtung des Punktes 1 gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen, keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Erschließung des Baugebietes beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>38. Unterhaltungsverband Nr. 70 (19.2.2021)</p> <p>die Unterlagen zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen, habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. An der nördlichen und östlichen Begrenzung des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen", Lintorf, befindet sich das Gewässer III. Ordnung Nr. 619. Das Gewässer steht im Grundeigentum (Gemarkung Hördinghausen, Flur 24, Flurstück 81) des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Dabei befindet sich der in Süd-Nord-Richtung verlaufende Gewässerabschnitt entlang der Ostgrenze noch innerhalb des Geltungsbereiches der 61. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>2. Laut Begründung ist der Planungsanlass der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes die Betriebs-erweiterung des ansässigen Unternehmens Kesseböhmer. In dem Fall ist zu erwarten, dass die Trasse des genannten Gewässers beansprucht werden soll (Grundeigentum, ggf. Überbauung). Hierzu ist der Verband frühzeitig in das weitere Vorhaben einzubinden und zu beteiligen. Hierbei sind für folgende Sachverhalte frühzeitige Lösungen zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle Übernahme von Grundeigentum des Verbandes • Aufrechterhaltung der Vorflut des Gewässers Nr. 619 • Schadlose Oberflächenentwässerung des beplanten Gebietes <p>3. Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hördinghausen, keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Ob das nebenstehend angesprochene Gewässer überhaupt, und wenn, in welcher Art und Weise, in Anspruch genommen werden soll, wird im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens/ Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und entsprechend in den weiteren Planungen in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband festgelegt.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Flächennutzungsplan 61. Änderung Verfahren gem. § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB – Januar/ Februar 2021 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert haben:</p> <p>2. Amprion GmbH (22.1.2021) 6. Deutsche Telekom Technik GmbH (4.2.2021) 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (25.1.21) 10. Gemeinde Bissendorf (22.1.2021) 12. Gemeinde Ostercappeln (22.1.2021) 13. Gemeinde Stemwede (28.1.2021) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (1.2.2021) 17. Vodafone Kabel Deutschland (15.2.2021) 23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (18.2.2021) 29. PLEdoc GmbH (22.1.2021) 34. Archäologische Denkmalpflege Osnabrück (22.1.2021) 35. Stadt Preußisch Oldendorf (26.1.2021)</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>
<p>Keine Stellungnahme abgegeben haben:</p> <p>1. Agentur für Arbeit Osnabrück 3. Bischöfliches Generalvikariat 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 9. Gasunie Deutschland Services GmbH 11. Gemeinde Bohmte 14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbh 25. LGLN Landesamt f.Geoinformation u.Landesvermess. 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OS 28. Nds.Landesbetrieb f.Wasserwirtschaft u.Küstenschutz 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 33. Stadt Melle 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 39. Westnetz GmbH 40. Stadt Osnabrück</p>	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p>
<p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>